Gewalt- und Schutzkonzept der Stadt Usingen

Trägerweites Schutzkonzept für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen

Herausgeber: Stadt Usingen (Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen)
Geltungsbereich: Alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Usingen
Zielgruppen: Kinder, Sorgeberechtigte, Mitarbeiter, Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Kooperationspartner

Hinweis zum Charakter dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts

Dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzept ist als trägerweites Rahmenschutzkonzept der Stadt Usingen konzipiert. Es gilt verbindlich für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Usingen.

Als Träger verstehen wir uns als eine Einheit. Wir stehen geschlossen hinter den in diesem Konzept beschriebenen Haltungen, Schutzprinzipien, Standards und Verfahren. Sie bilden den gemeinsamen, verbindlichen Rahmen für Prävention, Intervention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass jede Kindertageseinrichtung eigene räumliche, organisatorische und strukturelle Besonderheiten aufweist. Daher enthält dieses Dokument im hinteren Teil einen einrichtungsspezifischen Abschnitt, der von jeder Kindertageseinrichtung individuell zu ergänzen ist. In diesem Teil werden unter anderem die einrichtungsspezifische Risikoanalyse, konkrete Abläufe, örtliche Beschwerdewege sowie Ansprechpersonen dargestellt.

Das Rahmenschutzkonzept und die einrichtungsspezifischen Ergänzungen bilden gemeinsam das vollständige Gewalt- und Kinderschutzkonzept der jeweiligen Einrichtung. Widersprechen sich Regelungen, gilt stets der strengere Schutzstandard.

Dieses Konzept beschreibt keinen Katalog von Verboten, sondern eine gemeinsame fachliche Haltung. Es soll Mitarbeitenden Sicherheit geben, nicht Handlungsspielräume nehmen. Wer grenzachtend, transparent und zugewandt arbeitet, handelt richtig, auch wenn eine Situation nicht wörtlich im Konzept beschrieben ist.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Trägers und des Bürgermeisters

1. Anlass, Auftrag und Zielsetzung

2. Grundhaltung und Selbstverständnis der Stadt Usingen als Träger

3. Begriffsklärungen: Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt und Kindeswohlgefährdung

4. Rechtliche Grundlagen und Verbindlichkeit

5. Schutzprinzipien im Alltag (Kinderrechte, Machtasymmetrie, Transparenz)

6. Prävention: Standards, Kultur und konkrete Schutzmaßnahmen
6.1 Verhaltenskodex und professionelle Nähe-Distanz
6.2 Pflegesituationen: Wickeln, Umkleiden, Toilettengang
6.3 Schlafen, Ruhezeiten und Rückzug
6.4 Mahlzeiten – Schutz, Selbstbestimmung und Esskultur
6.5 Aufsicht, Bring-/Abholsituation, Ausflüge und Wege
6.6 Beteiligung/Partizipation und Beschwerdeverfahren
6.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien
6.8 Digitale Medien, Fotos/Video und Datenschutz
6.9 Personalmanagement: Auswahl, Einarbeitung, Qualifizierung
6.10 Infektionsschutz, Hygiene, Krankheit und Erste Hilfe

7. Risikoanalyse auf Trägerebene (Rahmen)

8. Intervention: Verfahren bei Verdacht, Vorfällen und Grenzverletzungen
8.1 Akute Gefährdung und Sofortmaßnahmen
8.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schritte und Dokumentation)
8.3 Verdacht/Vorfall: Mitarbeiter → Kind (Schutz, Klärung, Träger-/Aufsichtswege)
8.4 Übergriffe unter Kindern (Kind → Kind)
8.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen / insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)
8.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

9. Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung

10. Anlagen (Schutzampel, Gesprächsleitlinien, Selbstverpflichtung, Checklisten)

11. Einrichtungsspezifischer Teil (Platzhalter – von jeder Kita zu ergänzen)



Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Eltern, liebe Mitarbeiter, liebe Leserinnen und Leser,

Kinder haben ein unveräußerliches Recht auf Schutz,
Förderung und Beteiligung. Als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen tragen wir eine besondere Verantwortung: Wir schaffen Rahmenbedingungen, in denen Kinder sich sicher fühlen, Vertrauen entwickeln und sich frei von Angst entfalten können.

Gewalt – in welcher Form auch immer – hat in unseren Einrichtungen keinen Platz. Gleichzeitig wissen wir: Kinderschutz entsteht nicht allein durch gute Absichten, sondern durch klare Standards, Transparenz, Reflexion und verlässliche Verfahren. Dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzept beschreibt die gemeinsame Haltung der Stadt Usingen, trägerweite Mindeststandards sowie Handlungswege bei Verdacht, Vorfällen oder Grenzverletzungen.

Das Konzept baut auf den Erfahrungen und bewährten Schutzregelungen unserer Einrichtungen auf und fasst sie als einheitlichen Trägerrahmen zusammen. Jede Kita ergänzt diesen Rahmen um einen einrichtungsspezifischen Teil, damit Schutzmaßnahmen sowohl verbindlich als auch passgenau vor Ort umgesetzt werden.

Kinderschutz ist für uns ein fortlaufender Prozess. Wir überprüfen und entwickeln dieses Konzept regelmäßig weiter – in Zusammenarbeit mit Fachberatung, Aufsicht und den Teams.

Ich danke allen Mitarbeitern für ihr tägliches Engagement, ihre Aufmerksamkeit und ihre professionelle Haltung zum Wohl der Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Wernard
Bürgermeister der Stadt Usingen

1. Anlass, Auftrag und Zielsetzung

Die Stadt Usingen betreibt kommunale Kindertageseinrichtungen und ist damit Träger im Sinne des SGB VIII. Mit dem Inkrafttreten bzw. der verbindlichen Ausgestaltung der Anforderungen an Schutzkonzepte im Kontext der Betriebserlaubnis ist ein Träger verpflichtet, darzulegen, wie Kinder in den Einrichtungen präventiv vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Dieses Konzept ist der trägerweite Rahmen dazu.

Zielsetzung:
- Kinder wirksam vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu schützen.
- Eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und der Verantwortung zu etablieren.
- Mitarbeiter Orientierung und Handlungssicherheit geben.
- Verlässliche Verfahren zu beschreiben (Prävention, Intervention, Meldung, Dokumentation).
- Eltern/Sorgeberechtigte zu informieren und Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen.
- Kinderschutz setzt handlungssichere und geschützte Mitarbeiter voraus. Deshalb umfasst dieses Konzept neben dem Schutz der Kinder auch den Schutz der Mitarbeiter vor Überforderung, strukturellen Risiken und unbegründeten Verdächtigungen sowie die Sicherstellung transparenter und fairer Verfahren.

2. Grundhaltung und Selbstverständnis der Stadt Usingen als Träger

Unser Verständnis von Bildung, Betreuung und Erziehung ist untrennbar mit dem Schutzauftrag verbunden. Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten. Wir achten ihre Grenzen, Signale und Bedürfnisse – verbal wie nonverbal. Wir sind uns bewusst, dass Erwachsene gegenüber Kindern eine strukturelle Machtposition einnehmen. Deshalb sind Reflexion, Transparenz und fachliche Kontrolle zentrale Schutzprinzipien.

Als Träger übernehmen wir Verantwortung, indem wir:
- verbindliche Standards setzen und ihre Umsetzung unterstützen,
- Ressourcen für Fortbildung, Beratung und Qualitätsentwicklung bereitstellen,
- klare Melde- und Entscheidungswege definieren,
- eine offene Fehler- und Lernkultur fördern, in der Grenzverletzungen angesprochen werden können.

3. Begriffsklärungen: Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Für ein gemeinsames Verständnis unterscheiden wir:

Grenzverletzung: Unbeabsichtigte oder situativ bedingte Verletzung der persönlichen Grenze eines Kindes (z. B. unbedachte Worte, übergriffige Nähe, Missachtung eines Stoppsignals). Grenzverletzungen erfordern Reflexion, Entschuldigung und Anpassung des Handelns.

Übergriff: Deutliches Überschreiten von Grenzen (auch wiederholt), oft verbunden mit Machtmissbrauch, Druck oder bewusster Missachtung von Signalen. Übergriffe erfordern

konsequente Intervention, Dokumentation und ggf. arbeitsrechtliche Schritte.

Gewalt: Körperliche oder seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder strukturelle Gewalt (z. B. systematische Beschämung, Drohung, Angst erzeugen, diskriminierende Behandlung). Gewalt ist nicht zulässig.

Kindeswohlgefährdung: Eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass bei weiterer Entwicklung eine erhebliche körperliche, seelische und psychische Gefährdung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Im Kontext des SGB VIII ist bei gewichtigen Anhaltspunkten ein strukturiertes Verfahren zu durchlaufen (siehe Kapitel 8).

4. Rechtliche Grundlagen und Verbindlichkeit

Dieses Konzept stützt sich ausschließlich auf geltende Rechtsgrundlagen. Maßgeblich sind insbesondere:

- § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) – Anforderungen an die Konzeption, einschließlich eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt
- § 47 SGB VIII – Anzeige-/Meldepflichten und Dokumentationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde.
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten).
- § 8b SGB VIII – Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) und weitere Beratung.
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und Vorlage von Führungszeugnissen.
- UN-Kinderrechtskonvention (u. a. Gleichbehandlung, Kindeswohlvorrang, Beteiligung).
- Landesrechtliche und fachliche Grundlagen in Hessen (u. a. HKJGB und Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan).

Verbindlichkeit:
Dieses Konzept gilt für alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verbindlich als Mindeststandard. Jede Einrichtung ergänzt einen einrichtungsspezifischen Teil. Widersprechen sich Regelungen, gilt der jeweils strengere Schutzstandard.

5. Schutzprinzipien im Alltag (Kinderrechte, Machtasymmetrie, Transparenz, Mitarbeiterschutz)

Kinderschutz ist im Alltag verankert. Wir orientieren uns an folgenden Prinzipien:

1) Kinderrechte & Beteiligung: Kinder werden entwicklungsangemessen beteiligt und in ihrer Selbstbestimmung gestärkt. Sie lernen, Gefühle und Grenzen auszudrücken und Hilfe zu holen.

2) Transparenz & Kontrolle: Sensible Situationen werden so gestaltet, dass fachliche Kontrolle möglich bleibt (z. B. Sichtbarkeit, Ankündigung gegenüber Kolleg*innen, klare Zuständigkeiten).

3) Respekt & Würde: Wir sprechen wertschätzend, vermeiden Beschämung, Drohungen,

Diskriminierung und Angst.

4) Reflexion & Teamkultur: Belastung, Stress und Konflikte werden professionell reflektiert. Grenzverletzungen werden angesprochen, dokumentiert und bearbeitet.

5) Kooperation: Eltern/Sorgeberechtigte sind Partner. Bei Kindeswohlgefährdung gilt jedoch der Schutzauftrag; Schritte erfolgen nach Verfahren und in Abstimmung mit Fachstellen.

6) Mitarbeiterschutz als Bestandteil des Kinderschutzes
Kinderschutz gelingt nur mit Mitarbeitenden, die sich sicher, unterstützt und fair behandelt fühlen. Der Schutz der Kinder und der Schutz der Mitarbeitenden stehen nicht im Widerspruch, sondern bedingen einander. Ein Team, das Rückhalt erfährt und mit Unsicherheiten nicht allein gelassen wird, ist die Voraussetzung für zugewandte, verlässliche pädagogische Arbeit.

Dieses Konzept versteht sich deshalb nicht als Katalog von Verboten, sondern als gemeinsame fachliche Haltung. Es gibt Orientierung, nimmt aber keinen Handlungsspielraum. Es ersetzt nicht die fachliche Einschätzung im Einzelfall. Wer grenzachtend, transparent und zugewandt arbeitet, handelt richtig, auch wenn eine konkrete Situation nicht wörtlich beschrieben ist.

Nähe, Trost und wertschätzende Kommunikation sind ausdrücklich erwünscht. Kinder brauchen Beziehung, ehrliche Rückmeldung und Zuwendung. Die Regelungen dieses Konzepts richten sich gegen Beschämung, Zwang und Machtmissbrauch, nicht gegen warmherzige, altersgerechte Zuwendung.

Zum Mitarbeiterschutz gehört daher:
- Transparente Abläufe, klare Zuständigkeiten und verlässliche Teamabsprachen, die Kinder und Mitarbeiter gleichermaßen schützen.
- Rückendeckung durch Leitung und Träger. Nachfragen bei Unsicherheit ist ein Zeichen von Professionalität und darf nie zum Nachteil werden.
- Kollegiale Reflexion, Fallbesprechung und Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft dienen ausdrücklich auch der Entlastung der Mitarbeiter.

6. Prävention: Standards, Kultur und konkrete Schutzmaßnahmen

Prävention ist der wichtigste Baustein des Kinderschutzes. Die folgenden Standards sind trägerweit verbindlich. Sie wurden aus den in den Einrichtungen etablierten Schutzregelungen abgeleitet und als Trägerstandard vereinheitlicht.

6.1 Verhaltenskodex und professionelle Nähe–Distanz

Professionelle Nähe bedeutet: Kinder erleben Zuwendung, Trost und Beziehung – gleichzeitig werden Grenzen geschützt und Machtpositionen reflektiert.

Trägerweite Mindeststandards:
- Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen; Kosenamen wie „Schatzi“/„Mausi“ Werden vermieden.
- Küsse sind keine pädagogische Handlung. Wenn Kinder Nähe wünschen, bieten wir Alternativen (z. B. Umarmung, Hand halten)
- Körperkontakt erfolgt kindorientiert, situationsangemessen und wird sprachlich begleitet.

• Trost wird in der Regel vom Kind initiiert. Form und Dauer bleiben angemessen; Signale des Kindes sind maßgeblich.
• Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in abgeschlossene Räume zurückgezogen; fachliche Kontrolle bleibt möglich.
• Grenzen der Mitarbeiter werden respektvoll kommuniziert.

Umgang mit Grenzverletzungen im Team:
Grenzverletzungen werden angesprochen, dokumentiert (kurz, sachlich) und in Team/Leitung reflektiert. Ziel ist Lernen und Schutz – nicht Schuldzuweisung.

6.2 Pflegesituationen: Wickeln, Umkleiden, Toilettengang

Pflegesituationen sind besonders schutzsensibel. Kinder haben Anspruch auf Intimsphäre, Würde und Schutz vor Grenzverletzungen. Gleichzeitig brauchen Mitarbeiter klare Regeln zur Transparenz und zum Eigenschutz.

Wickeln:
• Die Wickelbereiche sind so gestaltet, dass Transparenz gewährleistet ist und gleichzeitig die Intimsphäre sowie das Wohl des Kindes geschützt werden.

• Eltern werden über das Wickelkonzept informiert; individuelle Bedürfnisse (z. B. Hautempfindlichkeiten) werden berücksichtigt.
• Sensible Handlungen werden angekündigt und sprachlich begleitet.
• Kurzzeitpraktikanten begleiten weder Toilettengänge noch wickeln sie Kinder.
• Kollegen werden angekündigt informiert, wenn ein Kind gewickelt/umgezogen/begleitet wird.
• Kinder werden vor dem Wickeln um Erlaubnis gefragt (Selbstbestimmung)

Toilettengang:
• Kinder gehen – wenn möglich – selbstständig. Unterstützung erfolgt nur bei Bedarf
• Das Kind ist grundsätzlich allein in der Toilettenkabine; Begleitung nur auf Wunsch/bei Notwendigkeit.
• Intimsphäre wird gewahrt; vor dem Öffnen einer Tür wird angekündigt/um Erlaubnis gefragt.

Umkleiden:
• Umkleidesituationen werden so gestaltet, dass Würde und Privatsphäre geschützt sind
(z. B. abgewandte Position, diskrete Hilfe).

6.3 Schlafen, Ruhezeiten und Rückzug

Ruhe- und Schlafsituationen sind ebenfalls sensibel. Nähe wird hier besonders reflektiert gestaltet.

Mindeststandards:
• Mitarbeiter halten in Schlafsituationen eine professionelle Haltung
• Während der Schlafenszeit ist eine angemessene und kontinuierliche Aufsicht sichergestellt
• Körperkontakt erfolgt nur bei Bedarf und kindorientiert (z. B. beruhigendes Handauflegen nach Zustimmung/Signal).
• Rückzugsorte für Kinder werden so gestaltet, dass Schutz und Aufsicht vereinbar bleiben.
• Die Schlafgestaltung erfolgt bedürfnisorientiert und richtet sich nach dem individuellen

Entwicklungsstand und des persönlichen Bedürfnisses des Kindes.

6.4 Mahlzeiten – Schutz, Selbstbestimmung und Esskultur

- Mahlzeiten erfolgen ohne Druck, Zwang oder Machtausübung. Kein Kind wird zum Probieren oder Aufessen gedrängt.
- Essen wird nicht als Belohnung oder Bestrafung eingesetzt.
- Kinder entscheiden im Rahmen des Angebots selbst über Menge, Tempo und Auswahl.
- Kommentare, Bewertungen oder Bloßstellungen zum Essverhalten eines Kindes unterbleiben.
- Die individuellen Bedürfnisse der Kinder (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, kulturelle oder religiöse Aspekte, sensorische Besonderheiten) werden berücksichtigt.
- Selbstständigkeit wird alters- und entwicklungsangemessen gefördert (z. B. selbst einschenken, selbst portionieren). Unterstützung erfolgt bedarfsgerecht.
- Tischgespräche finden in wertschätzender Atmosphäre statt; eine ruhige, respektvolle Esskultur wird vorgelebt.
- Hygienestandards werden eingehalten (Händewaschen, sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln).
- Aufsicht während der Mahlzeiten ist sichergestellt.

6.5 Aufsicht, Bring-/Abholsituation, Ausflüge und Wege

Aufsichtspflicht ist ein zentraler Schutzfaktor. Sie umfasst klare Zuständigkeiten, Übergaben und eine risikoarme Gestaltung von Übergangssituationen.

Standards:
- Bring- und Abholsituationen werden strukturiert gestaltet.
- Zugänge/Einzäunung und Sichtbezüge des Außengeländes werden im Rahmen der Risikoanalyse bewertet.
- Ausflüge und Wege außerhalb der Einrichtung werden geplant, abgesprochen und dokumentiert
  (Aufsicht, Gruppengrößen, Notfallkontakte).
- Personalausfall/Alleindienste werden als Risiko betrachtet; Teams und Träger stimmen Schutzmaßnahmen ab.

6.6 Beteiligung/Partizipation und Beschwerdeverfahren (Kinder/Eltern/Mitarbeiter)

Partizipation stärkt Kinder und wirkt präventiv gegen Gewalt. Beschwerden sind ein zentrales Frühwarnsystem.

Kinder:
- Kinder können sich jederzeit an Fachkräfte wenden. Beschwerden äußern Kinder je nach Entwicklungsstand auch über Mimik, Gestik, Verhalten (z. B. Rückzug, Vermeidung, Regelverletzung).
- Beschwerden werden ernst genommen und im respektvollen Dialog bearbeitet (Einzelgespräch, Sitzkreis, Gruppen- oder Teamgespräch).
- Sprachbarrieren werden aktiv berücksichtigt (Gesten, Piktogramme; wenn möglich Unterstützung in der Familiensprache).

Eltern/Sorgeberechtigte:
• Rückmeldungen/Kritik werden als Beitrag zur Weiterentwicklung verstanden.
• Wenn Hemmungen bestehen, können Eltern den Elternbeirat als Vermittlung nutzen.

Mitarbeiter:
• Mitarbeiter haben das Recht, Anliegen/Bedenken sicher anzusprechen (z. B. an Leitung, Träger,
Personalvertretung).
• Beschwerdewege und Formulare werden bekannt gemacht und niedrigschwellig zugänglich gehalten.

6.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Kinderschutz gelingt am besten in Kooperation mit Familien. Transparenz, Information und ein respektvoller Umgang sind zentral.

• Eltern werden über Schutzstandards informiert (z. B. Pflegesituationen, Foto/Medienregeln, Beschwerdewege).
• Bei Beobachtungen oder Sorgen suchen wir das Gespräch – soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
• Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann es fachlich geboten sein, Gespräche mit Eltern zunächst zurückzustellen, wenn ein Verdacht gegen Personen aus dem engen Umfeld besteht. Entscheidungen erfolgen im Verfahren nach Kapitel 8.

6.8 Digitale Medien, Fotos/Video und Datenschutz

Der Schutz von Kindern umfasst auch den Umgang mit Bildern, Daten und digitalen Medien.

Standards:
• Fotos/Videos von Kindern werden nur im Rahmen der pädagogischen Arbeit und nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erstellt.
• Private Endgeräte und private Chatgruppen dürfen nicht zu einer unkontrollierten Verbreitung von Kinderbildern führen.
• Datenschutz und Schweigepflicht werden eingehalten; sensible Daten werden nicht an Unbefugte weitergegeben.
• Risiken (z. B. Missbrauch von Fotos) werden im Team thematisiert und präventiv bearbeitet.
• Eltern sowie andere nicht zum Personal gehörende Personen dürfen in der Kindertageseinrichtung keine Foto- oder Videoaufnahmen machen.

6.9 Personalmanagement: Auswahl, Einarbeitung, Qualifizierung

Kinderschutz beginnt bei der Personalauswahl und einer professionellen Teamkultur.

Auswahl:
• Sorgfältige Auswahl neuer Mitarbeiter anhand von Qualifikation, Haltung und Motivation.
• Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im rechtlich vorgesehenen Rahmen.

Einarbeitung:
• Neue Mitarbeiter erhalten eine strukturierte Einführung in dieses Konzept und die einrichtungsspezifischen Ergänzungen.
• Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung werden schriftlich bestätigt.

Qualifizierung:
• Fortbildungen zu Kinderschutz, Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt, Gesprächsführung und Deeskalation werden bei Bedarf ermöglicht.
• Teams reflektieren regelmäßig Situationen aus dem Alltag und leiten Verbesserungen ab.

6.10 Infektionsschutz, Hygiene, Krankheit und Erste Hilfe

Der Schutz der körperlichen Gesundheit ist Bestandteil unseres Schutzauftrags. Infektionsschutz, Hygienestandards und der verantwortungsvolle Umgang mit Krankheiten dienen sowohl dem Schutz der Kinder als auch dem Schutz der Mitarbeiter.

• Gesetzliche Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz werden eingehalten.
• Erkrankte Kinder werden entsprechend der geltenden Regelungen betreut oder abgeholt.
• Hygienemaßnahmen (z. B. Händehygiene, Reinigung, Dokumentation von Verletzungen) sind verbindlich geregelt.
• Mitarbeiter werden regelmäßig zu Erste-Hilfe- und Hygienestandards geschult.
• Details sind im jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Einrichtung geregelt.

7. Risikoanalyse auf Trägerebene (Rahmen)

Risikoanalyse bedeutet, systematisch zu prüfen, wo im Alltag, in Strukturen oder Räumen Situationen entstehen können, die Grenzverletzungen oder Gewalt begünstigen. Der Träger gibt den Rahmen vor; die konkrete Ausarbeitung erfolgt im einrichtungsspezifischen Teil.

Prüffelder (Rahmen):
• Strukturen/Abläufe: Bring-/Abholzeiten, Übergaben, Ausflüge, Personalausfall, Alleindienste.
• Räume/Sichtbarkeit: Sanitär-/Wickelbereiche, Schlafräume, Rückzugsorte, Außengelände, Wege außerhalb.
• Personengruppen: Mitarbeiter, Praktikant*innen, Eltern/Abholberechtigte, Besucher*innen, externe Dienstleister.
• Digitale Risiken: Fotos/Videos, private Endgeräte, Veröffentlichungen.
• Risiken unter Kindern: unbeaufsichtigte Situationen, Machtgefälle, Doktorspiele, Sprachbarrieren, besondere Schutzbedarfe.

Zyklus:
• Mindestens jährlich sowie anlassbezogen wird die Risikoanalyse im Team durchgeführt.
• Ergebnisse werden dokumentiert; Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen werden festgelegt.
• Wesentliche Risiken und Maßnahmen werden dem Träger berichtet; der Träger organisiert Unterstützung (Fachberatung/Ressourcen).

8. Intervention: Verfahren bei Verdacht, Vorfällen und Grenzverletzungen

Intervention bedeutet: Schutz sichern, Situation klären, transparent handeln, dokumentieren und, wenn erforderlich, Fachstellen und Behörden einbeziehen. Grundprinzipien:

- Schutz des Kindes hat Vorrang.
- Keine Alleingänge: Einbeziehung von Leitung und Träger.
- Sachliche Dokumentation von Beobachtungen und Aussagen, keine Interpretationen oder Unterstellungen als Tatsachen.
- Beteiligung der Sorgeberechtigten, soweit dadurch der Schutz nicht gefährdet wird.
- Nutzung fachlicher Beratung (IeF) bei Unsicherheiten.
- Fairness gegenüber allen Beteiligten. Ein Verdacht ist kein Urteil. Bis zur Klärung werden keine vorschnellen Bewertungen als Tatsachen behandelt.

Faires Verfahren und Schutz der Mitarbeiter im Interventionsfall

Auch im Verdachts- oder Vorfall die Handlungssicherheit der Mitarbeiter ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens. Der wirksame Schutz des Kindes und ein faires Vorgehen gegenüber den Mitarbeitern schließen sich nicht aus.

- Betroffene Mitarbeiter werden über das Verfahren informiert, soweit dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet, und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Belastende Situationen, Verdachtsfälle oder Vorwürfe werden nicht allein getragen. Leitung und Träger begleiten, unterstützen und organisieren bei Bedarf fachliche Beratung.
- Bei falschen oder haltlosen Vorwürfen setzt sich der Träger für die Rehabilitation und den Schutz des betroffenen Mitarbeiters ein.
- Die Belastung, die ein Verfahren für alle Beteiligten bedeutet, wird ernst genommen und im Team sowie durch die Leitung aufgefangen.

8.1 Akute Gefährdung und Sofortmaßnahmen

Bei akuter Gefahr wird sofort gehandelt:
- Kind schützen (Trennung von Gefährdungssituation, sichere Betreuung).
- Leitung informieren.
- Je nach Lage: Notruf/ärztliche Hilfe.
- Träger informieren; weitere Schritte werden abgestimmt.
- Dokumentation beginnt unmittelbar (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Beobachtungen, Maßnahmen).

8.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schritte und Dokumentation)

Wenn Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen, erfolgt ein strukturiertes Vorgehen:

1) Wahrnehmen & dokumentieren: Beobachtungen/Aussagen werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.
2) Austausch im Team: Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Fallbesprechung).
3) Leitung einbeziehen: Die Leitung koordiniert das Verfahren und sorgt für Schutzmaßnahmen.

4) Beratung durch IeF: Bei Unsicherheit oder zur fachlichen Absicherung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen; Beratung kann pseudonymisiert erfolgen.
5) Gespräch mit Kind: Vertrauensvolle Atmosphäre, aktiv zuhören, keine suggestiven Fragen sondern offene Fragestellungkeine Versprechen, die nicht eingehalten werden können.
6) Gespräch mit Sorgeberechtigten: Sofern dadurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Hilfen anregen und Absprachen treffen.
7) Jugendamt informieren: Wenn Hilfen nicht ausreichen, abgelehnt werden oder keine Gewissheit besteht, dass die Gefährdung abgewendet wird.

Hinweis bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt:
Je nach Konstellation kann es angezeigt sein, Gespräche mit Sorgeberechtigten zunächst zurückzustellen, wenn ein Verdacht gegen Personen aus dem engen Umfeld besteht. Entscheidungen erfolgen in Abstimmung mit IeF/Fachstellen.

8.3 Verdacht/Vorfall: Mitarbeiter → Kind (Schutz, Klärung, Träger-/Aufsichtswege)

Wenn der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter Grenzen verletzt oder Gewalt ausgeübt haben:
- Schutz des Kindes sichern (Aufsicht/Betreuung organisieren, Kontakt ggf. sofort beenden).
- Leitung und Träger unverzüglich informieren.
- Sachliche Dokumentation (was wurde beobachtet/gesagt; keine Bewertungen, keine Interpretationen als Fakten).
- Klärung in abgestimmtem Verfahren; arbeitsrechtliche Maßnahmen können erforderlich sein.
- Je nach Sachverhalt: Beratung (IeF/Fachstelle), Jugendamt, ggf. Meldung an die Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII.
- Betroffene Kinder und Familien werden angemessen informiert, sofern dadurch Schutz nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Übergriffe unter Kindern (Kind → Kind)

Übergriffe unter Kindern werden ernst genommen und pädagogisch sowie schutzorientiert bearbeitet:
- Sofort intervenieren, trennen, schützen.
- Betroffene Kinder stabilisieren; Grenzen benennen.
- Situation analysieren (Konstellationen, unbeaufsichtigte Bereiche, wiederkehrende Muster).
- Gespräche mit Kindern altersangemessen, ohne Schuldzuweisung.
- Eltern werden unter Einhaltung des Datenschutzes informiert; Maßnahmen zur Prävention und Aufsicht anpassen.
- Bei wiederholten/gewichtigen Vorfällen: Teamberatung, ggf. Fachstelle/IeF einbeziehen.
- Der Schutz und die Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter haben dabei einen hohen Stellenwert; belastende Situationen werden im Team reflektiert und durch die Leitung und ggf. den Träger unterstützt.

8.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen / insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

Mitarbeiter haben Anspruch auf Beratung durch eine IeF, um Risiken fachlich einzuschätzen. Die Beratung kann mehrfach und in verschiedenen Phasen erfolgen und dient der Qualitätssicherung der Einschätzung. Sie kann pseudonymisiert durchgeführt werden. Ergebnisse haben beratenden Charakter; Entscheidungen bleiben beim Träger/der Einrichtung.

8.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

§ 47 SGB VIII verpflichtet Träger, bestimmte Ereignisse/Entwicklungen gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Kontext der Kindertagesbetreuung bedeutet dies insbesondere: Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, werden im abgestimmten Verfahren geprüft und – sofern meldepflichtig – unverzüglich gemeldet. Der Träger koordiniert die Meldung.

Grundsatz: Lieber frühzeitig fachlich klären als zu spät melden. Die Meldelogik wird im Träger/Leitungskreis geschult und regelmäßig überprüft.

9. Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument.

Qualitätssicherung umfasst:
- regelmäßige Teamreflexion und Fallbesprechungen,
- Fortbildungsplanung (Kinderschutz, Deeskalation, Gesprächsführung, sexualpädagogische Themen),
- jährliche Risikoanalyse und Maßnahmencontrolling,
- Auswertung von Beschwerden und Vorfällen (Lernen und Prävention),
- Aktualisierung bei gesetzlichen/organisatorischen Änderungen.

Der Träger unterstützt Einrichtungen durch Fachberatung, gemeinsame Standards, Austauschformate und klare Zuständigkeiten.

10. Anlagen

Anlage 1: Schutzampel für unsere Kinder (Orientierung für grenzachtendes Verhalten)

Die Schutzampel ist ein Instrument zur gemeinsamen Reflexion pädagogischen Handelns. Sie dient dazu, im Team ein einheitliches Verständnis darüber zu entwickeln, welches Verhalten im Alltag pädagogisch angemessen ist, wo Grenzverletzungen beginnen und welche Handlungen als Gewalt oder Übergriff nicht zulässig sind.
Die Schutzampel ersetzt keine fachliche Einschätzung im Einzelfall, sondern unterstützt Mitarbeiter dabei, das eigene Verhalten sowie Situationen im Alltag bewusst wahrzunehmen, zu reflektieren und – wenn erforderlich – zu verändern. Sie trägt dazu bei, eine Kultur des Hinsehens, der Offenheit und der gegenseitigen Verantwortung zu fördern.

Grundsätzlich gilt:
Maßstab für grenzachtendes Verhalten sind immer die Wahrnehmung, das Erleben und die Signale des Kindes sowie die professionelle Verantwortung der Erwachsenen.

🟢 **GRÜN – Pädagogisch angemessenes Verhalten**

Der grüne Bereich beschreibt Verhaltensweisen, die fachlich angemessen, kindgerecht und schützend sind. Sie fördern Sicherheit, Vertrauen und eine positive Beziehungsgestaltung. Dazu gehören insbesondere:

- eine wertschätzende, ruhige und respektvolle Sprache, auch in herausfordernden Situationen
- klare, nachvollziehbare Regeln ohne Beschämung, Drohungen oder Angst
- Ermutigung, Unterstützung und Orientierung für Kinder
- Körperkontakt nur nach erkennbarem Signal oder Einverständnis des Kindes (z. B. beim Trösten, Helfen, Begleiten)
- sprachliche Begleitung pädagogischer Handlungen („Ich helfe dir jetzt…“, „Ich ziehe dir die Jacke an…“)
- Trost und Zuwendung in angemessener Form, sichtbar und transparent
- Beachtung der Intimsphäre und Würde des Kindes, insbesondere in Pflege- und Rückzugssituationen

Grünes Verhalten stärkt Kinder in ihrem Selbstwert, ihrem Sicherheitsgefühl und ihrer Fähigkeit, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

🟡 **GELB – Grenzverletzendes Verhalten** *(Reflexion und Intervention erforderlich)*

Der gelbe Bereich beschreibt Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen können, häufig unbeabsichtigt oder situationsbedingt entstehen und einer fachlichen Reflexion bedürfen. Sie sind ein wichtiges Warnsignal und müssen ernst genommen werden.
Dazu zählen unter anderem:

- ein scharfer, lauter oder abwertender Tonfall im Affekt
- ironisches oder lächerlich machendes Verhalten gegenüber Kindern
- Missachtung verbaler oder nonverbaler Stoppsignale eines Kindes

- unnötig intimer Körperkontakt ohne pädagogische Notwendigkeit
- Alleingänge in sensiblen Situationen ohne Transparenz (z. B. ohne Ankündigung oder Absprache mit Kollegen)
- Handlungen aus Zeitdruck, Überforderung oder Stress, bei denen die Bedürfnisse des Kindes in den Hintergrund geraten

Grenzverletzungen erfordern zeitnahe Ansprache, Selbstreflexion und ggf. kollegiale Rückmeldung. Ziel ist es nicht, Schuld zuzuweisen, sondern aus Situationen zu lernen und Schutz zu verbessern. Wiederholte oder nicht reflektierte Grenzverletzungen können in den roten Bereich übergehen.

🔴 **ROT – Gewalt / Übergriff *(Nicht zulässig – sofort handeln)***

Der rote Bereich beschreibt nicht akzeptables Verhalten, das eine erhebliche Verletzung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit von Kindern darstellt. Dieses Verhalten ist in keiner Situation gerechtfertigt.

Dazu gehören insbesondere:

- körperliche Gewalt, z. B. Schütteln, Schlagen, grobes Anfassen oder Festhalten ohne Notwendigkeit
- sexualisierte Handlungen oder Kommentare gegenüber Kindern
- Drohungen, Einschüchterung oder bewusste Demütigung
- systematische Beschämung oder Bloßstellung
- bewusster Machtmissbrauch, Ausnutzen von Abhängigkeiten oder Angst

Bei Verhalten im roten Bereich steht der Schutz des Kindes an erster Stelle. Es sind unverzüglich die vorgesehenen Interventions- und Meldewege einzuleiten. Das weitere Vorgehen erfolgt gemäß dem Gewalt- und Kinderschutzkonzept der Stadt Usingen.

Abschließender Hinweis
Die Schutzampel soll dazu beitragen, dass Mitarbeiter ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren und sich gegenseitig in einer professionellen Haltung unterstützen. Sie ist Teil der präventiven Schutzkultur und ergänzt die verbindlichen Regelungen dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts.

Anlage 2: Gesprächsleitlinien mit Kindern (Do/Don't) *(Orientierung für Mitarbeiter im pädagogischen Alltag)*

Gespräche mit Kindern im Zusammenhang mit Sorgen, Beobachtungen oder möglichen Grenzverletzungen erfordern eine besonders sensible, wertschätzende und fachlich reflektierte Haltung. Kinder teilen Erlebnisse häufig nicht in einer klaren, zusammenhängenden Erzählung mit, sondern in Fragmenten, Andeutungen oder über Verhalten, Spiel, Zeichnungen oder Gefühle.
Diese Gesprächsleitlinien dienen der Orientierung für Mitarbeiter und sollen helfen, Kinder ernst zu nehmen, sie zu schützen und gleichzeitig keine fachlichen oder rechtlichen Grenzen zu überschreiten.

Grundsätzlich gilt:
Mitarbeiter führen keine Ermittlungen und keine therapeutischen Gespräche. Ziel ist es, dem Kind zuzuhören, Sicherheit zu vermitteln und relevante Aussagen sachlich zu dokumentieren.

DO – Was im Gespräch mit Kindern wichtig ist
Rahmen und Haltung
- eine ruhige, geschützte Gesprächssituation schaffen, die Sicherheit vermittelt, jedoch nicht abgeschlossen oder abgeschirmt ist
- ausreichend Zeit einplanen und Unterbrechungen vermeiden
- dem Kind auf Augenhöhe begegnen, eine offene und zugewandte Haltung einnehmen
- das Gespräch freiwillig gestalten; das Kind bestimmt Tempo und Umfang

Gesprächsführung
- aktiv zuhören und dem Kind Aufmerksamkeit schenken
- kindliche Aussagen ernst nehmen, ohne zu bewerten oder zu relativieren
- offene, nicht lenkende Fragen stellen, z. B.:
  - „Möchtest du mir erzählen, was passiert ist?"
  - „Wie hast du dich dabei gefühlt?"
  - „Was war für dich schwierig?"
- dem Kind Zeit lassen, Pausen zulassen
- Gefühle des Kindes benennen und spiegeln („Das klingt, als hättest du dich sehr erschrocken gefühlt.")

Umgang mit Informationen
- dem Kind erklären, dass Erwachsene helfen, wenn etwas schwierig oder belastend ist
- transparent machen, dass bestimmte Informationen ggf. weitergegeben werden müssen, um das Kind zu schützen
- Aussagen möglichst wörtlich dokumentieren, sachlich und ohne eigene Interpretation
- Beobachtungen und Aussagen zeitnah festhalten (Datum, Situation, Wortlaut)

DON'T – Was vermieden werden muss
Gesprächsinhalte und Fragen
- keine suggestiven oder lenkenden Fragen stellen
  (z. B. „Hat XY dir wehgetan?" oder „Warst du allein mit…?")
- keine Vermutungen oder eigenen Bewertungen äußern
- das Kind nicht mit Details konfrontieren, die es selbst nicht angesprochen hat

Druck und Erwartungen
- das Kind nicht drängen, weiter oder detaillierter zu erzählen
- keine Aufforderung, etwas „noch einmal“ oder „genauer“ zu schildern
- keine wiederholten Befragungen durch verschiedene Personen ohne Abstimmung
  Versprechen und Schuldzuweisungen
- keine Versprechen geben, die nicht eingehalten werden können
  (z. B. „Ich sage das niemandem.“)
- dem Kind keine Verantwortung oder Schuld zuschreiben
- Aussagen wie „Warum hast du nichts gesagt?“ vermeiden

Wichtige Hinweise für Mitarbeiter

- Wenn ein Kind von belastenden oder grenzverletzenden Erfahrungen berichtet, ist es ausreichend, zuzuhören, Sicherheit zu geben und zu dokumentieren.
- Weitere Schritte erfolgen gemäß dem im Gewalt- und Kinderschutzkonzept beschriebenen Verfahren (Einbeziehung von Leitung, Träger, insoweit erfahrener Fachkraft).
- Im Zweifel gilt: Lieber fachlich rückfragen und absichern als allein entscheiden.

Ziel dieser Gesprächsleitlinien

Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, Kinder zu schützen, ihre Aussagen ernst zu nehmen und gleichzeitig die fachliche Verantwortung der Mitarbeiter klar abzugrenzen. Sie sind Bestandteil der präventiven Schutzkultur der Stadt Usingen und ergänzen die verbindlichen Regelungen dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts.

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Grundsätze und Regelungen des Gewalt- und Kinderschutzkonzepts der Stadt Usingen einzuhalten und aktiv zum Schutz der mir anvertrauten Kinder beizutragen. Ich handle wertschätzend, grenzachtend und transparent. Ich spreche Grenzverletzungen an, dokumentiere relevante Beobachtungen sachlich und folge den vorgesehenen Melde- und Interventionswegen.

Ort/Datum: _____

Name (leserlich): _____

Unterschrift: _____

11. Einrichtungsspezifischer Teil

11.1 Kurzprofil der Einrichtung (Gruppen, Öffnungszeiten, besondere Angebote)

Die Kindertagesstätte "Tabaluga" ist eine von sieben Einrichtungen der Stadt Usingen und befindet sich im Stadtteil Eschbach. 100 Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Schuleintritt finden - nach der Grundlagenberechnung von KiFöG - bei einer täglichen Öffnungszeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr einen Betreuungsplatz.

Zum Team gehören aktuell eine Leitung, eine stellvertretende Leitung, 10 pädagogische Fachkräfte, vier pädagogische Assistentinnen ggf. Auszubildende und eine Hauswirtschafterin.

Die Konzeption der Einrichtung orientiert sich an dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Wir sind ein offenes Haus und die Räume der Kindertagesstätte sind nach unterschied-lichen Schwerpunkten gestaltet.
Dieses Gewaltschutzkonzept wurde gemeinsam mit dem pädagogischen Team und mit Unterstützung der Kindertagesstätten-Fachberatung erarbeitet.

Pädagogischer Alltag und Schutzmaßnahmen:

Alle pädagogischen Fachkräfte der Kita Tabaluga arbeiten bedürfnisorientiert. Sie handeln im Sinne des Situationsansatzes, unter Achtung der Grenzen und wertschätzender Komunikation, um so die Wahrung der Kinderrechte sicherzustellen. Beobachtungen, Beschwerden und Hinweise der Kinder werden ernst genommen und entsprechend der festgelegten Verfahren bearbeitet.

Die Zusammenarbeit mit den Familien ist geprägt von Transparenz, Vertrauen und Verlässlichkeit. Ziel unserer Arbeit ist es, einen sicheren Ort zu schaffen, an dem Kinder sich geschützt fühlen, ihre Persönlichkeit entfalten und ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen stärken können.

Die Gestaltung des Tagesablaufs:

- Orientierung an aktuellen Themen und an den Bedürfnissen der Kinder. Hierbei muss auch die personelle Besetzung berücksichtigt werden.
- Bring- und Abholsituationen werden pädagogisch begleitet. Es steht eine Fachkraft als „Flurdienst“ sowohl den ankommenden Kindern als auch den Eltern als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Wichtige Informationen werden entgegengenom-men und weitergegeben.
- Bis 09:00 Uhr werden nach und nach alle Funktionsräume unter Gewährleistung der Aufsichtspflicht geöffnet und wir starten mit einem Morgenkreis in den Tag.
- Die Kinder können sich frei im Haus bewegen und sich nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen in den Räumen aufhalten und an Angeboten teilnehmen.
- Das Zwergencafe ist von 07:30 bis 10:30 Uhr für das Frühstück geöffnet.

- In der Zeit von 11:45 Uhr bis 13:00 Uhr gibt es das Mittagessen.
- Ein Schlafangebot für vorwiegend Kinder unter drei Jahren ist eingerichtet. In der Zeit von 12:15 Uhr bis 14:30 Uhr begleiten zwei Fachkräfte die individuellen Schlafbedürfnisse der Kinder.
- Von 14:15 Uhr bis 15:15 Uhr ist Snack – Time.
- Tägliche Nutzung des Außengeländes mit klaren Regelungen für die Aufsicht.
- Für Ausflüge in die Grundschule, Bücherei und die Verkehrserziehung sind klare Aufsichts- und Schutzregelungen getroffen.
- Eine Fachkraft unterstützt als „Baddienst“ die Kinder in Pflegesituationen.
- Achtsame Regelungen von Nähe und Distanz gemäß den Vorgaben des Gewaltschutzkonzeptes.

11.2 Einrichtungsspezifische Risikoanalyse (Räume, Wege, Situationen, Personalkonstellationen)

Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzeptes wurde eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse durchgeführt, die räumliche, situative sowie personelle Gegebenheiten berücksichtigt.

Räumliche / strukturelle Risiken und einrichtungsspezifische Besonderheiten:

Die Räume der Kita sind als Bildungs- und Funktionsräume eingerichtet, die angepasst an die personelle Besetzung bis 09:00 Uhr nach und nach geöffnet und beaufsichtigt werden. Die Eingangstür ist nur zu den Bring- und Abholzeiten von außen zu öffnen.
Durch die teilweise unvorteilhafte Bauweise des Hauses (eine ehemalige Hausmeisterwohnung wurde zur Kita), besteht ein erhöhtes Risiko von Unübersichtlichkeit. Insbesondere im Bereich des hinteren Teils des Hauses. Dies erfordert klare Regelungen für die dortige Aufsichtspflicht und die Absprachen im Team.

Auch der Spielbereich auf und unter den Hochebenen einzelner Funktionsräume bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit und Aufsichtspflicht. Alle Kinder ab vier Jahren dürfen auf die Hochebenen. Regeln werden mit den Kindern erarbeitet und besprochen. Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig in Dienstbesprechungen für diesen Bereich sensibilisiert.
Der Personalraum und die Küche sind für die Kinder nicht frei zugänglich, für die Kinder wird das mit einem Symbol an der Tür klar ersichtlich.

Am Nachmittag sind nicht mehr alle Räume zur freien Verfügung geöffnet. Die „Größeren“ Kinder können geschlossene Räume unter Beachtung klarer Regelungen dennoch nutzen. Die Regelungen wurden und werden gemeinsam mit den Kindern und im Team erarbeitet.

Das Zwergencafé ist ein zentraler Begegnungsort in unserer Kita. Hier kommen die Kinder zusammen zum gemeinsamen Frühstücken, zum Mittagessen und um ihren Nachmittagssnack einzunehmen. Als Ort der Zusammenkunft ist das Zwergencafé jedoch weit mehr als ein Speiseraum: Es ist ein Raum für Gespräche, gemeinsames Lachen und gelebte Gemeinschaft. Kinder tauschen sich aus, knüpfen Kontakte und erleben soziale Prozesse im Alltag. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten diese Situationen achtsam und stärken eine respektvolle Gesprächs-und Esskultur. Während der Öffnungszeiten des Zwergencafés ist immer eine Fachkraft im Raum. Im Sinne unseres Gewaltschutzkonzeptes legen wir besonderen Wert auf eine Atmosphäre, die von Wertschätzung, Freiwilligkeit und Selbstbestimmung

geprägt ist. Essen darf niemals mit Druck, Zwang, Beschämung oder Sanktionen verbunden sein.

Jedes Kind entscheidet im Rahmen des Angebots eigenständig, was und wieviel es essen möchte. Individuelle Bedürfnisse, kulturelle Hintergründe sowie persönliche Grenzen werden respektiert. Klare Regeln für ein respektvolles Miteinander werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und regelmäßig thematisiert. So beugen wir Konflikten, Ausgrenzung oder grenzverletzendem Verhalten aktiv vor.

Darüber hinaus fördern wir im Zwergencafe soziale Verantwortung: Die Kinder übernehmen altersentsprechende Aufgaben wie Tisch decken und abräumen. Hierbei erfahren sie Selbstwirksamkeit im gemeinschaftlichen Handeln. Unser Zwergencafe ist somit ein geschützter, pädagogisch begleiteter Raum, in dem Gemeinschaft, Partizipation und Sicherheit miteinander verbunden sind – ein Ort, an dem sich jedes Kind angenommen, ernst genommen und sicher fühlen darf.

Der Flur- und Garderobenbereich unserer Kindertageseinrichtung ist ein zentraler Verkehrs- und Begegnungsraum und verbindet den Eingangsbereich mit dem Büro, dem Personalraum, dem Bewegungsraum, dem Bad, den Funktionsräumen sowie der Küche und dem Zwergencafé. Aufgrund dieser zentralen Lage kommt dem Flurbereich im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzeptes eine besondere Bedeutung zu. Hier entstehen täglich vielfältige Begegnungssituationen zwischen Kindern, pädagogischen Fachkräften, Sorgeberechtigten sowie externen Personen. Insbesondere in den Bring- und Abhol-situationen, wo sich Eltern länger in diesem Bereich aufhalten, besteht ein erhöhtes Risiko für Unübersichtlichkeit und kurzzeitige Aufsichtslücken.

Um dem vorzubeugen, achten wir auf eine klare personelle Zuständigkeit im Eingangs- und Flurbereich (Flurdienst). Der Zugang zur Einrichtung ist in der Kernzeit gesichert, damit unbefugtes betreten durch fremde Personen oder unbemerktes Verlassen durch Kinder verhindert warden kann. Die Nähe des Eingangs zum Büro erfordert besondere Sensibilität hinsichtlich Datenschutzes und Vertraulichkeit. Tür- und Angelgespräche mit Sorgeberechtigten finden professionell statt. Das heißt, das Kind oder andere sich gleichzeitig im Haus befindenden Eltern sollten nicht unbedingt den gesprochenen Wortlaut mitbekommen. Hier bietet das Büro oder der Personalraum eine spontane Rückzugsmöglichkeit.

Die Garderobe, die sich im kompletten Flurbereich befindet, ist ein zentraler Bestandteil des pädagogischen Alltags in unserer Kita und bewusst als sicherer, strukturierter und wertschätzender Raum gestaltet. Insgesamt stehen 90 Garderobenplätze zur Verfügung – für jedes Kind ein eigener, fester Platz, an dem sich ein Foto des Kindes befindet. Diese klare Zuordnung schafft Orientierung, Sicherheit und Verlässlichkeit. Jedes Kind weiß genau, wo es hingehört. Ein eigener Haken für Kleidung und Rucksack sowie ein dazugehöriger Sitzplatz zum selbstständigen An- und Ausziehen unterstützen die Selbstständigkeit und stärken das Verantwortungsgefühl der Kinder für ihre eigenen Sachen.

Im Sinne unseres Gewaltschutzkonzeptes sorgt der Flurdienst im Garderobenbereich für die Übersichtlichkeit und Transparenz. Gleichzeitig achten wir darauf, dass jedes Kind ausreichend persönlichen Raum hat, um sich in Ruhe umzuziehen, ohne sich bedrängt oder eingeengt zu fühlen. Gerade in Bring- und Abholsituationen, die für Kinder emotional bedeutsam sein können, legen wir besonderen Wert auf eine ruhige, respektvolle Atmosphäre. Der Flurdienst und die Bezugserziehrinnen begleiten diese Übergänge achtsam, stärken somit die Beziehungsebene und sorgen für klare Abläufe.

Wir achten auf wertschätzende Kommunikation, klare Regeln im Miteinander sowie auf ein respektvolles Verhalten untereinander. Die Garderobe ist also nicht nur ein funktionaler Ort zum An- und Ausziehen, sondern ein pädagogisch gestalteter Raum, der Selbstständigkeit, Ordnungssinn und soziale Rücksichtnahme fördert und so Sicherheit festigt. Sie trägt maßgeblich dazu bei, dass sich jedes Kind in unserer Einrichtung willkommen, geschützt und gesehen fühlt.

Der Personalraum ist als geschützter Rückzugsort für Mitarbeitende und als Raum für Elterngespräche definiert und für Kinder nicht frei zugänglich. Klare Türregelungen verhindern unbeaufsichtigte Situationen und wahren professionelle Nähe-Distanz-Grenzen.

Der gemäß unserem offenen Konzept im Tagesablauf gewollte selbstständige Wechsel der Kinder in andere Funktionsräume erzeugt im Flur naturgemäß mitunter hohe Bewegungs-dynamik. Übergriffen unter Kindern wird im Flur durch klare Regeln, verlässliche Aufsicht und eine offene Gesprächskultur präventiv begegnet.

Um Konflikte, körperliche Zusammenstöße oder Machtgefälle unter Kindern zu vermeiden, gelten verbindliche Verhaltensregeln für den Flurbereich. Diese werden regelmäßig mit den Kindern thematisiert und eingeübt.

Auch die Küche erfordert klare Zugangsbeschränkungen, um Gefährdungen durch heiße Speisen oder Arbeitsgeräte auszuschließen. Kinder betreten die Küche nur in begleiteten, pädagogisch geplanten Situationen.
Grundsätzlich verstehen wir den Flur nicht nur als Durchgangsraum, sondern als sensiblen Schutzraum. Durch klare Strukturen, transparente Abläufe, regelmäßige Teamsensibilisierung sowie eine gelebte Beschwerdekultur tragen wir aktiv dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu handeln. Die hier beschriebenen Maßnahmen werden regelmäßig im Team reflektiert und im Rahmen der Fortschreibung unseres Gewaltschutzkonzeptes überprüft und weiterentwickelt.

Außengelände:

Unsere Einrichtung verfügt über ein sehr großes Außengelände. Dieses ist in zwei Bereiche, den sogenannten Vorhof und den Spielplatz, eingeteilt. Beide Bereiche sind durch zwei Gartentoren voneinander getrennt.
Das komplette Gelände ist eingezäunt. Der Spielplatz ist zwar von außen einsehbar, jedoch nicht öffentlich zugänglich. Fremde Personen, die sich am Zaun aufhalten werden von den Mitarbeitenden angesprochen. Das Haupteingangstor ist während der Kita Zeit geöffnet, muss jedoch mit einem Schieberiegel gesichert werden, damit Kinder nicht unbemerkt das Tor öffnen und auf die Straße gelangen können.

Der Vorhof bietet:

- eine Wippe
- eine Rutschbahn
- ein Bodentrampolin
- ein kleines Spielhaus
- zwei Wipptiere

Der Spielplatz bietet:

- eine doppelte Schaukel
- eine Rutsch- Kletteranlage
- eine Sandkiste
- eine Kletter- und Balancieranlage
- ein Spielhaus
- ein Gartenhaus für die Materialien
- ein Rondell
- eine Terrasse
- mehrere Hochbeete
- ein Wippauto
- ein Insektenhotel

Die vorhandenen Spielgeräte sind TÜV-geprüft, regelmäßig gewartet und kindgerecht konzipiert. Sicherheit und Prävention haben für uns oberste Priorität. Im Sinne des Gewaltschutzkonzeptes bedeutet dies nicht nur technische Sicherheit, sondern auch pädagogische Aufsicht, klare Regeln und eine grenzachtende Begleitung durch die Fachkräfte.

Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzeptes achten wir besonders auf klare und transparente Aufsichtsstrukturen. Ein besonderes Augemerk gilt dem Rondell, dessen rückwertiger Bereich nur aus bestimmten Blickwinkeln einsehbar ist. Gute Absprachen zwischen den Aufsichtspersonen sind unabdingbar.

Während des Aufenthaltes auf dem Spielplatz ist bei geöffneter Eingangstür immer eine Aufsichtsperson im Haus. Sollte dies nicht gewährleistet sein, bleibt die Eingangstür verschlossen und es steht eine “Gartenklingel” zur Verfügung.

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern, ist uns die Stärkung der Selbstbestimmung und das Erlernen von Grenzachtung, sowie eine wertschätzende Begleitung bei Konflikten besonders wichtig. Die Kinder werden ermutigt, ihre Bedürfnisse zu äußern, „Nein“ zu sagen und sich bei Unsicherheiten jederzeit an eine Fachkraft zu wenden. Gleichzeitig fördern wir soziale Kompetenzen wie Rücksichtnahme, Empathie und respektvollen Umgang miteinander. Hierzu werden mit den Kindern gemeinsam Regeln erarbeitet und diese auch reflektiert.

Gerade auf unserem Außengelände ist die von besonderer Wichtigkeit, da sich hier in der Regel mindestens einmal am Tag alle Kinder gleichzeitig aufhalten.
Unser Außengelände ist somit nicht nur ein Bewegungs- und Erfahrungsraum, sondern ein bewusst gestalteter Schutzraum. Durch klare Strukturen, regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und eine reflektierte pädagogische Haltung schaffen wir eine Umgebung, in der sich Kinder sicher fühlen, frei entfalten und gesund entwickeln können.

11.3 Konkrete Schutzmaßnahmen vor Ort. Es kann auch auf Gesamtkonzept eingegangen werden. Hier werden vor allem Abweichungen pro Einrichtungen betrachtet. (Sichtbarkeit, Aufsicht, Pflegesituationen, Schlafen)

Sanitär- und Wickelbereich:

Der Sanitär- und Wickelbereich ist ein besonders sensibler Raum innerhalb unserer Einrichtung und unterliegt daher klar definierten Schutz- und Qualitätsstandards. Die Wahrung der Intimsphäre der Kinder, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie eine transparente und verlässliche Aufsichtsgestaltung haben hier oberste Priorität.
Um hier unseren Ansprüchen gerecht zu werden, ist täglich ein “Baddienst” eingeplant.
Das Zähneputzen, Händewaschen, Wickel– und Toilettengänge werden von unserem „Baddienst“ begleitet. Eine Fachkraft steht am Vormittag den Kindern als Ansprechpartnerin und zur Unterstützung im Bad zur Verfügung. Der Baddienst arbeitet eng mit der Mitarbeiterin aus dem Zwergencafe und dem Flurdienst zusammen.

Zugangsregelungen sind klar festgelegt und für alle Mitarbeitenden, Eltern und externen Personen klar kommuniziert, sodass unbeaufsichtigte Situationen vermieden und potenzielle Grenzverletzungen frühzeitig ausgeschlossen werden. Durch diese verbindlichen Abläufe schaffen wir einen geschützten Rahmen, der Sicherheit, Vertrauen und Professionalität im pädagogischen Alltag gewährleistet.

Schlafraum:

Der Schlafraum befindet sich im hinteren Teil des Hauses und bietet so den Kindern genügend Ruhe für einen erholsamen Schlaf. Nach dem Mittagessen werden die Kinder von zwei Mitarbeitenden begleitet. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz und ist beim Schlafen bekleidet. Wir leisten bei Bedarf jedem Kind individuelle Unterstützung während des einschlafens, z.B. daneben setzen oder Hand halten. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
Der Schlafraum wird nicht verschlossen, sodass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann. Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.

11.4 Beschwerdewege vor Ort (Kinder/Eltern/Mitarbeiter; Ansprechpersonen; niederschwellige Zugänge)

In unserer Kindertagesstätte sind transparente Beschwerdewege ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit und der gelebten Zusammenarbeit mit Familien und Mitarbeitenden. Das Tabalugateam legt großen Wert auf eine offene, wertschätzende und verbindliche Kommunikationskultur.

Beschwerdewege für Kinder:
Kinder haben in unserer Einrichtung jederzeit die Möglichkeit, ihre Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden zu äußern. Pädagogische Fachkräfte sind kontinuierlich präsent, aufmerksam und ansprechbar. Beschwerden von Kindern werden – unabhängig davon, ob sie verbal, nonverbal oder im Spiel geäußert werden – ernst genommen und zeitnah aufgegriffen. Die Kinder werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt und erfahren, dass ihre Stimmen gehört und respektiert werden.

Beschwerdewege für Eltern:

Eltern können sich mit Fragen, Sorgen oder Beschwerden jederzeit vertrauensvoll an die pädagogischen Fachkräfte, die stellvertretende Leitung oder direkt an die Leitung wenden. Um

die Kinder zu schützen und Loyalitätskonflikte zu vermeiden, finden Beschwerdegespräche grundsätzlich nicht im Beisein der Kinder statt. Bei weiterführenden Anliegen wird zeitnah ein strukturiertes Sechs-Augen-Gespräch (Eltern – pädagogische Fachkraft – Leitung bzw. stellvertretende Leitung) angeboten. Dieses Vorgehen stellt Transparenz, Verbindlichkeit und eine sachliche, lösungsorientierte Bearbeitung sicher.

Beschwerdewege für Mitarbeitende:

Mitarbeitende haben jederzeit die Möglichkeit, Beobachtungen, Unsicherheiten oder Beschwerden offen anzusprechen. Niedrigschwellige Zugänge bestehen über direkte Gespräche mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung sowie im Rahmen von Team- und Reflexionsgesprächen. Eine wertschätzende Feedbackkultur und klare Zuständigkeiten bilden hierfür die Grundlage.

Ansprechpersonen und Verbindlichkeit:

Die Gesamtverantwortung für die Bearbeitung von Beschwerden liegt bei der Kitaleitung. Je nach Art und Umfang des Anliegens werden weitere Fachkräfte einbezogen. Beschwerden werden ernst genommen, bei Bedarf dokumentiert und transparent bearbeitet. Ziel ist eine zeitnahe Klärung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer pädagogischen Arbeit. Durch diese klaren, zugänglichen und verbindlichen Beschwerdewege schaffen wir einen sicheren Rahmen, in dem Kinder, Eltern und Mitarbeitende Vertrauen erfahren und aktiv an der Qualität unserer Einrichtung mitwirken können.

11.5 Interne Zuständigkeiten/Kinderschutzteam (Leitung, Stellvertretung, Kinderschutzbeauftragte*r)

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist ein zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Selbstverständnisses und gesetzlicher Auftrag gemäß § 8a SGB VIII. Zur Sicherstellung eines strukturierten, fachlich fundierten und transparenten Vorgehens bei Verdachtsfällen sowie bei grenzverletzendem Verhalten innerhalb der Einrichtung ist ein verbindlich erstellter Leitfaden für unser Team erstellt. Dieser Leitfaden gewährleistet eine klare Vorgehensweise, kurze Entscheidungswege und ein abgestimmtes Handeln im Sinne des Kindeswohls.

Aufgaben der Einrichtungsleitung:

Die Einrichtungsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzauftrags und des institutionellen Gewaltschutzkonzeptes.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

• Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben
• Steuerung und Koordination von Schutzverfahren
• Entscheidung über weitere Schritte bei Verdachtsfällen
• Information und Einbindung des Trägers
• Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt bei gewichtigen Anhaltspunkten
• Sicherstellung einer lückenlosen und fachlich korrekten Dokumentation
• Schutz aller Beteiligten vor Vorverurteilung
• Gewährleistung von Transparenz gegenüber Sorgeberechtigten unter Wahrung des Kindeswohls

Die Leitung trägt zudem Verantwortung für Prävention durch regelmäßige Schulungen, Teamreflexion und die Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzeptes.

Aufgaben der stellvertretenden Leitung

Die stellvertretende Leitung unterstützt die Einrichtungsleitung im Schutzverfahren und übernimmt im Vertretungsfall deren Aufgaben.

Darüber hinaus:

• Teilnahme an Fallbesprechungen
• Mitwirkung bei Gefährdungseinschätzungen
• organisatorische Sicherstellung von Schutzmaßnahmen
• Unterstützung bei der Kommunikation im Team

Durch die Doppelstruktur ist jederzeit Handlungsfähigkeit gewährleistet.

Verfahrenssicherheit und Transparenz

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beobachtungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen unverzüglich an die Einrichtungsleitung oder eine benannte Vertretung weiterzugeben. Es besteht eine klare Meldekette innerhalb der Einrichtung.

Das Team arbeitet:
• vertraulich
• dokumentationsgestützt
• fachlich reflektiert
• nach dem Vier-Augen-Prinzip
• unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben gemäß der Datenschutz Grundverordnung
Ziel ist ein besonnenes, professionelles und kindzentriertes Handeln, das sowohl den Schutz des Kindes als auch die Rechte der Familien und Mitarbeitenden berücksichtigt.

Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Professionalität:
• finden regelmäßige Schulungen und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz statt
• werden Fallreflexionen im Team durchgeführt
• wird das Gewaltschutzkonzept regelmäßig überprüft und fortgeschrieben
• erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Träger, der Fachberatung des Hochtaunuskreises, der INSOFA und dem Jugendamt.

11.6 Kooperationen/Netzwerke (Fachberatung, Frühförderung, Beratungsstellen)

Die Kita Tabaluga hat verschiedene Kooperationspartner. Diese sind zum Beispiel:

Kinderärzte:
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Andreas Schulz, Andrea Nelles-Schulz
Adresse: Am Riedborn 20-22, 61250 Usingen
Telefon: 06081/16077
E-Mail-Adresse: a-schulz@t-online.de

Kinderarztpraxis im Taunus
Adresse: Am Joseph 1, 61273 Wehrheim
Telefon: 06081/56493
E-Mail: info@kinderarzt-taunus.de

Grundschulen:
Buchfinkenschule
Adresse: Schulstraße 8, 61250 Usingen
Telefon: 06081/587870
E-Mail: verwaltung@bfs.hochtaunuskreis.net

Astrid-Lindgren-Schule
Adresse: Wilhelm-Martin-Dienstbach-Straße 11, 61250 Usingen
Telefon: 06081/2744
E-Mail: verwaltung@als.hochtaunuskreis.net

Frühförderstelle:
Hochtaunuskreis Fachbereich Kinder und Jugend
Adresse: Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg
Telefon:
E-Mail: jugendamt@hochtaunuskreis.de

Stadt Bücherei Usingen/Eschbach:
Stadt Bücherei Usingen
Adresse: Marktplatz 23, 61250 Usingen
Telefon: 06081/16444
E-Mail: stadtbuecherei@usingen.de

Stadt- und Schulbücherei Eschbach
Adresse Schulstraße 8, 61250 Usingen
Telefon: 06081/5878721
E-Mail: stadtbuecherei@usingen.de

Kitas der Stadt Usingen:

Kita Tabaluga
Adresse: Schulstraße 10, 61250 Usingen
Telefon: 06081/13133
E-Mail: kita-eschbach@usingen.de

Familienzentrum Hand in Hand
Adresse: Löwenzahnstraße 1, 61250 Usingen
Telefon: 06081/4699956
E-Mail: kita-eiskaut@usingen.de

Kita Schlappmühler Pfad
Adresse: Schlappmühler Pfad 11, 61250 Usingen
Telefon: 06081/66808
E-Mail: kita-schlappmuehlerpfad@usingen.de

Kita Mäuseburg
Adresse: z.Zt. Langgasse 9, 61250 Usingen
Telefon: 06081/66598
E-Mail: kita-merzhausen@usingen.de

Kita Pusteblume
Adresse: Am Kindergarten 1, 61250 Usingen
Telefon 06081/13277
E-Mail: kita-wernborn@usingen.de

Kita Tausendfüßler
Adresse: Am Riedborn 47, 61250 Usingen
Telefon: 06081/13328
E-Mail: kita-riedborn@usingen.de

Evangelische Kindertagestätte Arche Noah
Adresse: Bartholomäus- Arnoldi-Straße 9, 61250 Usingen
Telefon: 06081/ 2733
E-Mail: arche.noah@evangelisch-usingen.de

Kita Wabe
Adresse: Am Dornbusch 11, 61250 Usingen
Telefon: 06081/9588780
E-Mail: kita.dor@wabe.de

Gesundheitsamt:
Fr. Sieh (Leitende Ärztin)
Bezirk: Usinger Land
Telefon: 061729995872
E-Mail: ellen.sieh@hochtaunuskreis.de

Lebenshilfe:
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Kreisvereinigung Hochtaunus e.V.
Oberer Mittelweg 20, 61352 Bad Homburg v.d.H
Telefon: 0617224275
E-Mail: info@lebenshilfe-hochtaunus.de

11.7 Dokumentationswege und Ablage (wo, wie lange, wer hat Zugriff)

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat oberste Priorität. Ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzeptes ist eine fachlich fundierte, transparente und datenschutzkonforme Dokumentation. Sie dient der Sicherstellung des Schutzauftrags, der fachlichen Reflexion, der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen sowie der rechtlichen Absicherung der Einrichtung und der Mitarbeitenden.
Rechtsgrundlagen bilden insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Dokumentationsanlässe im Gewaltschutzkontext

Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzeptes werden insbesondere folgende Sachverhalte dokumentiert:

- Beobachtungen zu möglichen Grenzverletzungen oder Gewaltvorfällen
- Aussagen von Kindern (wörtlich und ohne Interpretation)
- körperliche Auffälligkeiten oder Verhaltensveränderungen
- Gespräche mit Sorgeberechtigten
- Teamberatungen und Fallreflexionen
- Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Maßnahmen zum Schutz des Kindes
- Meldungen an den Träger oder zuständige Behörden
- interne Vorfälle (z. B. grenzverletzendes Verhalten unter Kindern oder durch Mitarbeitende)

Die Dokumentation erfolgt zeitnah, sachlich, wertfrei und getrennt von subjektiven Einschätzungen. Beobachtungen und Interpretationen werden klar voneinander unterschieden.

2. Wo wird dokumentiert?

Verdachts- und Schutzdokumentationen Dokumentationen im Rahmen des Gewaltschutzes werden nicht offen zugänglich in Gruppenordnern geführt, sondern:

- in einem gesonderten, verschlossenen Schutzordner im Leitungsbüro oder
- in einem besonders geschützten digitalen Bereich mit eingeschränkter Zugriffsberechtigung

Diese Unterlagen sind nicht Teil der frei einsehbaren pädagogischen Entwicklungs-dokumentation.

2.2 Kinderakte

Relevante, abgeschlossene Sachverhalte können – sofern fachlich notwendig – in der regulären Kinderakte dokumentiert werden. Besonders sensible Informationen werden getrennt aufbewahrt, um den Datenschutz und den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten.

3. Wie wird dokumentiert?

Im Gewaltschutzkontext gelten erhöhte fachliche Anforderungen:

• präzise Datums- und Zeitangaben
• vollständige Benennung beteiligter Personen
• wörtliche Zitate bei Aussagen von Kindern
• keine suggestiven oder wertenden Formulierungen
• keine Ferndiagnosen
• Dokumentation aller Handlungsschritte

Digitale Dokumentation erfolgt ausschließlich über passwortgeschützte Systeme mit Rollen- und Rechtevergabe. Änderungen sind nachvollziehbar protokolliert.

4. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dem Einzelfall und möglichen rechtlichen Relevanzen.

• Schutzdokumentationen werden in der Regel mindestens 3 Jahre nach Verlassen der Einrichtung aufbewahrt.
• Bei gravierenden Vorfällen oder meldepflichtigen Sachverhalten kann eine längere Aufbewahrung erforderlich sein (z. B. im Hinblick auf mögliche zivilrechtliche Verjährungsfristen).
• Personalbezogene Vorfälle werden entsprechend arbeitsrechtlicher Vorgaben archiviert.
Nach Ablauf der Frist erfolgt eine datenschutzkonforme Vernichtung (Schreddern nach Sicherheitsstufe P-4 oder sichere digitale Löschung).

5. Wer hat Zugriff?

Es gilt strikt das Need-to-know-Prinzip. Zugriffsberechtigt sind ausschließlich:
• die Einrichtungsleitung
• die unmittelbar fallzuständigen pädagogischen Fachkräfte
• der Träger im Rahmen seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht
• die insoweit erfahrene Fachkraft im Schutzverfahren
• zuständige Behörden bei gesetzlicher Grundlage

Nicht zugriffsberechtigt sind:

• andere Mitarbeitende ohne Fallbezug
• Eltern anderer Kinder
• externe Personen ohne rechtliche Grundlage

6. Bedeutung für das Gewaltschutzkonzept

Eine strukturierte Dokumentation:

• gewährleistet Transparenz im Schutzverfahren
• verhindert Informationsverluste
• schützt Kinder vor weiterer Gefährdung
• schützt Mitarbeitende vor unbegründeten Vorwürfen

• stellt sicher, dass fachliche Standards eingehalten werden
• ermöglicht eine überprüfbare Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Dokumentation ist somit kein Verwaltungsakt, sondern ein wesentlicher Bestandteil professionellen Kinderschutzes.